

Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014

3 **Genehmigung Voranschlag 2015 und MFP 2015-2019**

Der Bürgermeister erläutert die Gesamteinnahmen und –ausgaben sowie die vorgesehenen Ausgabenschwerpunkte. Er nimmt dabei Bezug auf die durchgeführte Besprechung mit dem Gemeinderat und spricht ganz besonders die jährlich stark steigenden Pflichtausgaben im Sozialbereich an, die von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind. Zur Müllthematik verweist er auf die Sitzung des Umweltausschusses und GV Andreas Gstrein informiert über die Investitionen im heurigen Jahr im Bereich der Halle und der Waagensanierung, die in den nächsten Tagen abgeschlossen sein sollte. Im kommenden Jahr sind der Abwurfbereich mit Verladestation sowie ein Elektroschredder für die Halle vorgesehen.

Die Müllabfuhr im Wege der direkten Abholung des Mülls bei den Wohngebäuden wurde vorläufig zurückgestellt.

GV Hans Grüner spricht die Ausgaben für das neue Sozialzentrum an und meint, dass die Kosten jetzt wesentlich höher ausfallen (2 Garagen) als ursprünglich vorgesehen.

Dazu wird berichtet, dass an die Errichtung von einer Garage schon immer gedacht wurde und im Zuge des Architektenwettbewerbs auch solche teilweise eingeplant wurden. Der Bauausschuss hat sich jedoch für die Errichtung von zwei Tiefgaragengeschoßen ausgesprochen, um auch für die zukünftige Dorfentwicklung Parkplätze im Ortsbereich anbieten zu können. Es ist auch an einen teilweisen Verkauf der Garagenplätze gedacht.

GR Bernhard Riml berichtet, dass erst seit kurzer Zeit in einem Gespräch die Verlegung des Tourismusbüros in das „alte“ Altenheim angedacht wurde und hier Umsetzungsideen geprüft werden.

Hinsichtlich der Wegbetreuung wird angesprochen, dass sich der Tourismusverband zwar immer an der Errichtungskosten zur Hälfte beteiligt, jedoch nicht an der Erhaltung. Da auch sehr viele Winterwanderwege geräumt/gestreut werden müssen, sei auch hier eine Beteiligung durch den Tourismusverband (Fahrzeug/Fahrer) erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 01.12. – 15.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Voranschlag für das Jahr 2015 sowie den „Mittelfristigen Finanzplan 2015-2019“ zu genehmigen

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Haushalt	20.627.500,--	20.627.500,--
außerordentlicher Haushalt	2.500.000,--	2.500.000,--
Summe Voranschlag	23.127.500,--	23.127.500,--

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass Überschreitungen der Einnahmen sowie der Ausgaben von mehr als 75.000 Euro bei der Erstellung der Jahresrechnung zu begründen sind.

4 **20. Änderung örtliches Raumordnungskonzept**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des

Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 20. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich Rettenbach durch vier Wochen hindurch vom 18.12.2014 – 15.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2014\4037\örok_änderung vom 10.12.2014 vor:

Planungsbereich Rettenbach

Erläuterung zur 20. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Änderung der Planzeichenerklärung

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Widmungsänderung im Bereich Gp. 3080 u. 6665/1 - Sozialzentrum/Tiefgarage (Gemeinde Sölden)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, mit 14 Stimmen einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 12.11.2014 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 6665/1, 6974/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2014-000003**) vom 18.12.2014 – 15.01.2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 3079 KG 80110 Sölden (70220) (rund 3 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Festlegung

Kürzel: SPp

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sozialzentrum mit Tiefgarage, Festlegung Kürzel: SSoT

sowie

Grundstück 3080 KG 80110 Sölden (70220) (rund 442 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Festlegung

Kürzel: SPp

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sozialzentrum mit Tiefgarage,

Festlegung Kürzel: SSoT

sowie

Grundstück 3081 KG 80110 Sölden (70220) (rund 7 m²)

von Freiland § 41

in

Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

sowie

Grundstück 3081 KG 80110 Sölden (70220) (rund 559 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sozialzentrum mit Tiefgarage,

Festlegung Kürzel: SSoT

sowie

Grundstück 3082 KG 80110 Sölden (70220) (rund 6 m²)

von Freiland § 41

in

Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

sowie

Grundstück 3082 KG 80110 Sölden (70220) (rund 804 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sozialzentrum mit Tiefgarage,

Festlegung Kürzel: SSoT

sowie

Grundstück 3082 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m²)

von Freiland - fließendes Gewässer § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sozialzentrum mit Tiefgarage,

Festlegung Kürzel: SSoT

sowie

Grundstück 3083 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1253 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sozialzentrum mit Tiefgarage,

Festlegung Kürzel: SSoT

sowie

Grundstück 3083 KG 80110 Sölden (70220) (rund 3 m²)

von Freiland - fließendes Gewässer § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sozialzentrum mit Tiefgarage,

Festlegung Kürzel: SSoT

sowie

Grundstück 3083 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1 m²)

von Tourismusgebiet § 40.4

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sozialzentrum mit Tiefgarage,

Festlegung Kürzel: SSoT

sowie

Grundstück 6665/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 45 m²)

von Freiland § 41

in

Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

sowie
Grundstück 6665/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 137 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Altersheim, Festlegung Kürzel:
SAh
in
Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

sowie
Grundstück 6665/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 55 m²)
von Tourismusgebiet § 40.4
in
Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
sowie
Grundstück 6974 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m²)
von Freiland § 41
in
Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6 Bebauungspläne

6.1 Bebauungsplan B126/E1 Hof 6 - Kneisl/Linser/Falkner

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 2257/3, 2281/2, 2281/3 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B130/E1 Hof 6 – Kneisl/Linser/Falkner“ durch vier Wochen hindurch vom 17. Dezember 2014 – 14. Jänner 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6.2 Bebauungsplan B130 Hof 7 - Hotel Central

Bei einem Lokalaugenschein wurde eine Grundabtretung für den öffentlichen Weg vereinbart. Der notwendige Mauerrückbau wird dazu von der Gemeinde übernommen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2227 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B130 Hof 7 – Hotel Central“ durch vier Wochen hindurch vom 17. Dezember 2014 – 14. Jänner 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den Bebauungsplan „A14/E2 Ortszentrum 1 – Hotel Central“ einschließlich der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes aufzuheben.

6.3 Bebauungsplan B132 Lochlehn 1 - Grüner S.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der neu gebildeten Gp. 624/4 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B132 Lochlehn 1 – Grüner S.“ durch vier Wochen hindurch vom 17. Dezember 2014 – 14. Jänner 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6.4 Bebauungsplan B123 Hof 5 - Alpenland

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt zu vertagen. Laut vorliegendem Vertrag wurde der Gemeinde kein Vorkaufsrecht eingeräumt. Die Beschlussfassung erfolgt erst nach dem Vorliegen aller notwendigen Verträge.

6.5 Bebauungsplan B131/E1 Rettenbach 10 - Riml/Fiegl

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 3048/2, 3721/4, Bp. 1454 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B131/E1 Rettenbach 10 – Riml/Fiegl“ durch vier Wochen hindurch vom 17. Dezember 2014 – 14. Jänner 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

7 Grundangelegenheiten

7.1 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG GST 7038

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in

Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 7038.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

7.2 Nachtrag Dienstbarkeitsvertrag TIWAG GST 4664/1 u. 4664&4

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 03. November 1959 samt Nachtrag vom 01. Juli 1996, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Anstatt der bisherigen Masten 4, 9 und 0 der Type DTn+2 (Holz-Doppeltragmast) die auf Grundstück 4664/1 und 4664/4 stehen, werden die Masten mit der Type SR3Tn+2 (Stahlrohr-Tragmast) errichtet. Anstatt des bisherigen Mast 17 der Type DTn+4 (Holz-Doppeltragmast) der auf Grundstück 4664/1 steht, wird der Mast mit der Type SR3Tn+4 (Stahlrohr-Tragmast) errichtet. Zusätzlich werden im Mastbereich Erdungsbänder verlegt.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

7.3 Löschungserklärung Vorkaufsrecht EZ 1369 (Kuprian Walter, Sandstraße 9)

Die Gemeinde Sölden erklärt und bestätigt, dass das in EZ 1369 KG Sölden zu ihren Gunsten einverleibte Vorkaufsrecht gegenstandslos und löscherbar ist und erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Sölden.

Diese Löschung der einverleibten Vorkaufsrechte erfolgt vorbehaltlich der Einräumung eines Vorkaufsrechtes durch die Käuferin AWB GmbH, 6414 Mieming, Barwies 320, zugunsten der Gemeinde Sölden in EZ 1369 KG Sölden.

7.4 Genehmigung der Vermessung im Bereich Windau GZ 57662/14 (Gemeinde Sölden-Gstrein Elmar - Gstrein Helga)

Der Gemeinderat beschließt, den Vermessungsplan GZ 56779.2/13 zu genehmigen.

- aus GST 2970 wird die Trennfläche 1 von 45 m² abgetrennt und mit GST 6845/1 vereinigt;
- aus GST .513/2 wird die Trennfläche 2 von 51 m² abgetrennt und mit GST 6725 vereinigt;
- aus GST 2995/2 wird die Trennfläche 5 von 0 m² abgetrennt und mit GST 6845/1 vereinigt;
- aus GST 2977/1 wird die Trennfläche 6 von 30 m² und mit GST 6950 vereinigt;
- aus GST 6845/1 werden die Trennflächen 3 von 50 m² und 4 von 12 m² abgetrennt; die Trennfläche 3 wird mit GST 2995/2 und die Trennfläche 4 wird mit GST 6725 vereinigt.

Die diversen Teilflächen lt. Vermessungsplan 56779.2/13 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Der Trennfläche 3 von 50 m² aus GST 6845/1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

7.5 Vermessung Falkner Erich, Plattestraße 15 - AVT GZ 57793/14

Die gegenständliche Grundteilung wurde im Bauausschuss besprochen und befürwortet. Die grundbücherliche Durchführung sollte dieses Mal auch tatsächlich vorgenommen werden.

Der Gemeinderat beschließt, den Vermessungsplan GZ 57603/14 zu genehmigen.

Aus GST 2722/1 wird die Trennfläche 3 abgetrennt und mit GST 2731/2 vereinigt. Aus GST 2731/1 wird die Trennfläche 1 abgetrennt und mit GST 2731/2 vereinigt; weiters wird aus GST 2731/1 das Trennstück 2 abgetrennt und mit GST 2731/6 vereinigt.

7.6 Ansuchen Verpachtung Abstellplätze Stufenparkplatz u. Infangstraße (Gstrein Nina, Gaislachalm 18)

Aus dem Agrarausschuss wird berichtet, dass 15 Parkplätze im Bereich des Stufenparkplatzes sowie 15 Stellplätze im Bereich der Zufahrtsstraße Infang angesucht und genehmigt wurden. Die Abstellplätze sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden abzugrenzen bzw. abzustecken. Der Gemeinderat genehmigt diese Verpachtung zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf.

7.7 Ansuchen Verpachtung Autoabstellplatz GST 1920/1 (Plörer Hermann, Löplealm)

Das Ansuchen von Hermann Plörer wurde ebenfalls bei einem Lokalaugenschein begutachtet und dabei wurde festgestellt, dass für das Abstellen des Pistengeräts der Bereich beim Holzlagerplatz besser geeignet ist. Der Verpachtung in diesem Bereich wird zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf zugestimmt. Die Pachtfläche ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden festzulegen und abzustecken.

7.8 Ansuchen Verpachtung Autoabstellplätze Bereich Gp. 1920/67 (Gstrein Imelda u. Wilfried, Innerwaldstraße 15)

Der Gemeinderat beschließt, der Verpachtung von zwei Abstellplätzen zu den ortsüblichen Bedingungen stattzugeben. Die Stellplätze sind nicht direkt vor der Rauthalm, sondern weiter südlich – im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden – zu situieren.

7.9 Ansuchen Verpachtung Teilfläche Bereich GST 1920/68 (Kalkus Heinz, Adlerweg 2)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Heinz Kalkus um Verpachtung einer Teilfläche der GP 1920/68 zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf stattzugeben. Der vorbeiführende Weg ist von sämtlichen Ablagerungen frei zu halten.

7.10 Ansuchen Weiterverpachtung Autoabstellplätze GST 2730/1 (Feyel Petra, Plattestraße 19)

Dem Ansuchen von Frau Petra Feyel um Weiterverpachtung des Parkplatzes auf GP 2730/1 KG Sölden wird für 5 Jahre stattgegeben. Für diese Zeit ist keine Miete zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Vorpachtrecht zu den ortsüblichen Bedingungen (ohne Ablöse einer verbleibenden Differenz der Errichtungskosten des Parkplatzes) eingeräumt.

7.11 Ansuchen Verpachtung Parkplätze GST 4118/75 und 4118/44 (Reinstadler Brunhild, Wildmoosstraße 12)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Verpachtung eines Parkplatzes im Bereich Wildmoos zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf stattzugeben. Die Pachtfläche ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden festzulegen.

7.12 Ansuchen Verpachtung Abstellplätze GST 4118/44 (Gstrein Alois, Föhrenweg 4)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Verpachtung eines Parkplatzes im Bereich Wildmoos zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf stattzugeben. Die Pachtfläche ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden festzulegen.

7.13 Ansuchen Verkauf Teilfläche GST 1920/35 (Gstrein Christoph, Venterstraße 1)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Verkauf einer Teilfläche aus Gp. 1920/35 im Bereich Bodeneegg nicht stattzugeben. Der angesuchte Bereich wurde bereits für Lagerzwecke verpachtet und befindet sich laut Gutachten des geologischen Sachverständigen in einer Roten Steinschlagzone.

7.14 Ansuchen Grundbenützung Verlegung LWL Schlauch Grünwald - Hochsölden (KabelTV Sölden/Obergurgl GmbH)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen der KabelTV Sölden/Obergurgl GmbH um Zustimmung zur Grundbenützung für die Verlegung von 1 LWL Schlauch von Grünwald nach Hochsölden (neben Hotel Schöne Aussicht) stattzugeben. Diese Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass eine kostenlose Benützung für gemeindeeigene Einrichtungen (wie z. B. Datenkabel der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gebäude und sonstige Anlagen und Einrichtungen) gewährleistet wird. Der Gemeinde Sölden ist die kostenlose Nutzung der Einrichtung entsprechend der bestehenden Vereinbarung auch im neu versorgten Bereich zu gestatten.

7.15 Ansuchen miniM Weiterverpachtung Abstellplätze Postplatz

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen der Firma MPreis Warenvertriebs GmbH um Vermietung der bisher an die Firma Köll verpachteten Abstellplätze bis auf jederzeitigen Widerruf stattzugeben. Die Vermietung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie an die Firma Köll.

8 Behandlung der Wohnungsansuchen

8.1 Wohnungsansuchen Obergurgl

a) Gligic Ljubisa, Ramolweg 5:

Dem Ansuchen um Überlassung einer Wohnung auf Mietbasis im Wohngebäude der Alpenländischen Heimstätte wird ausdrücklich zugestimmt. Die Familie ist seit 2001 in der Gemeinde Sölden wohnhaft und hat 4 Kinder.

b) Takacs Ernó:

Die Familie hat 2 Kinder, hält sich seit 1999 teilweise (laut Melderegister) in der Gemeinde Sölden auf und ist im Hotel Jagdhof, der nur im Winter offen ist, beschäftigt. Dem Ansuchen kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht stattgegeben werden, da zuerst abzuklären ist, ob es sich nicht um eine Personalwohnung für die Winterzeit handelt.

c) Lohmann Alexander:

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Alexander Lohmann um Vermietung der Wohnung TOP 5 im Wohngebäude der Alpenländischen Heimstätte stattzugeben. Die notwendigen Voraussetzungen werden hier erfüllt.

d) Volkmar Hable:

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Herrn Volkmar Hable um Überlassung einer Mietwohnung im Wohngebäude der Alpenländischen Heimstätte nicht stattzugeben. Derartige Ansuchen können in Zukunft grundsätzlich negativ ohne Rückfrage an den Gemeinderat erledigt werden.

e) Scheiber Herbert:

Dem Ansuchen von Herbert Scheiber, Dreihäuserweg 6, um käufliche Überlassung der Woh-

nung Top 7 in der Wohnanlage Obergurgl wird stattgegeben. Die Voraussetzungen für den Erwerb einer Wohnung nach den von der Gemeinde Sölden beschlossenen Kriterien liegen vor.

8.2 Wohnungsansuchen Wohnanlage Pitze IV

Für die freie Wohnung Top 3 in der Wohnanlage Pitze (Wohnblock 4) liegen Bewerbungen von Auer Patricia und Klotz Benjamin vor. Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung entsprechend der zeitlichen Einbringung der Ansuchen an Frau Patricia Auer zu vermieten.

8.3 Wohnungsansuchen Mehrzweckgebäude Wohlfahrt - TOP 9

Der Polizeiposten Sölden wird für die Wintermonate immer wieder personell aufgestockt. Die aus dem Bereich von Ostösterreich zum Dienst versetzten Beamten benötigen dann auch entsprechende Unterkünfte bis zum Ende der Wintersaison. Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung TOP 9 für die Wintermonate (bis 07. April 2015) an die Polizeibeamten zu vermieten (2 Interessenten). Die Miethöhe richtet sich nach den üblichen Bedingungen.

9 Straßenbezeichnungen Sölden-Kaisers und Obergurgl

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich des neuen Wohngebietes Kaisers folgende Straßenbezeichnungen festzulegen (Änderung der Anlage A lt. Verordnung über die Bezeichnung von Verkehrsflächen sowie die Nummerierung von Gebäuden):

Abzweigung von der Kaiserstraße (GST 7058) bis zum Kreuzungsbereich mit GST 7059 – Söldenkogelweg

Straße ab Abzweigung GST 7059 in Richtung Norden – Bodenweg

Straße ab Abzweigung GST 7059 in Richtung Süden - Schöfeldweg

10 Änderung der Taxistandplatzverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden, mit welcher für das Ortsgebiet von Sölden ergänzend zu der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14.01.2014 Zl.: IM-BSTVO-4/1-2014 (Taxistandplatzverordnung Busbucht Bereich B 186 Giggijochbahn) Taxistandplätze erlassen werden.

Aufgrund § 94 d Z 19 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 159/1960 zuletzt geändert durch das BGBl I Nr 27/2014 in Verbindung mit § 96 Abs 4 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1 Halte- und Parkverbote

- (1) Für den nordöstlichen Bereich des Parkplatzes Postplatz mit der GN 947/2, unmittelbar nördlich der Einfahrt und in der Planbeilage 1 näher dargestellten Fläche wird das Parken und Halten, ausgenommen Taxi verboten.
- (2) Für den Bereich nordwestlich der Gaislachkogel Talstation des Parkplatzes mit der GN 2385/3 wird auf der in der Planbeilage 2 gelb eingezeichneten Fläche das Halten und Parken täglich von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr, ausgenommen Taxi, verboten.
- (3) Für den Bereich nordöstlich der Giggijoch Talstation des Parkplatzes mit der GN 774/1 wird auf der in der Planbeilage 3 gelb eingezeichneten Fläche das Halten und Parken täglich von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr, ausgenommen Taxi, verboten.
- (4) Die als Planbeilage 1 bis 3 angeschlossenen Lagepläne bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verbotsschilder und Zusatztafeln wie folgt kundgemacht:

Zu § 1 Abs 1:

Vorschriftsschilder gem § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatz-

tafel gem § 54 Abs 1 StVO „ausgenommen Taxi“, der bildlichen Darstellung eines nach links weisenden Pfeiles und der Aufschrift „15m“ für den Geltungsbereich der Beschränkung im nordöstlichen Bereich des Parkplatzes Postplatz entsprechend an den mit Pos. **2.1** bezeichneten Standpunkten der Planbeilage 1;

Vorschriftszeichen gem § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 StVO „ausgenommen Taxi“, der bildlichen Darstellung eines nach rechts weisenden Pfeiles und der Aufschrift „14m“ für den Geltungsbereich der Beschränkung im nordöstlichen Bereich des Parkplatzes Postplatz entsprechend an den mit Pos. **2.2** bezeichneten Standpunkten der Planbeilage 1;

Zu § 1 Abs 1: Vorschriftszeichen gem § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 StVO „ausgenommen Taxi“, der bildlichen Darstellung eines nach links weisenden Pfeiles und der Aufschrift „14m“ für den Geltungsbereich der Beschränkung im nordöstlichen Bereich des Parkplatzes Postplatz entsprechend an den mit Pos. **2.3** bezeichneten Standpunkten der Planbeilage 1;

Zu § 1 Abs 2:

Vorschriftszeichen gem § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 StVO „ausgenommen Taxi“, der bildlichen Darstellung eines nach links weisenden Pfeiles und der Aufschrift „ANFANG“ für den Beginn des Geltungsbereiches der Beschränkung entsprechend an den mit Standort **1** bezeichneten Standpunkten der Planbeilage 2;

Vorschriftszeichen gem § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 StVO „ausgenommen Taxi“, der bildlichen Darstellung eines nach links weisenden Pfeiles und der Aufschrift „ENDE“ für das Ende des Geltungsbereiches der Beschränkung entsprechend an den mit Standort **2** bezeichneten Standpunkten der Planbeilage 2;

Zu § 1 Abs 3:

Vorschriftszeichen gem § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 StVO „ausgenommen Taxi“, der bildlichen Darstellung eines nach links weisenden Pfeiles und der Aufschrift „ANFANG“ für den Beginn des Geltungsbereiches der Beschränkung entsprechend an den mit Standort **1** bezeichneten Standpunkten der Planbeilage 3;

Vorschriftszeichen gem § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 StVO „ausgenommen Taxi“, der bildlichen Darstellung eines nach links weisenden Pfeiles und der Aufschrift „ENDE“ für das Ende des Geltungsbereiches der Beschränkung entsprechend an den mit Standort **2** bezeichneten Standpunkten der Planbeilage 3;

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Verordnung vom 18.12.2014, Zahl 120/2013/12, § 1 lit b und lit c betreffend die Taxistandplätze im nordöstlichen Bereich des Parkplatzes Postplatz und im nordwestlichen Bereich des Parkplatzes der Gaislachkogelbahn außer Kraft. Das unter § 1 lit a der angeführten Verordnung angeführten Parke- und Halteverbot in der Zeit zwischen 24:00 und 06:00 Uhr bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt. Diese Verordnung enthält eine **Anlage** in Form zweier Pläne.

11 Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Zustimmung zur Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten am 05. Jänner 2015 (Nightshopping im Rahmen des Weihnachtsprogramms) bis 22.00 Uhr ausdrücklich zu befürworten und zu erteilen.

13 Bericht Agrargemeinschaft Sölden

Zur Agrargemeinschaft Sölden gibt der Bürgermeister einen kurzen Überblick über die durchgeführte Umstrukturierung und ersucht dann GR Thomas Grüner um seinen Bericht. GR Thomas Grüner berichtet über die ersten Gespräche im Winter und die dann erfolgte

Vergabe der Holzarbeiten, die im Frühjahr durchgeführt und im Herbst abgeschlossen wurden, wobei erstmals rd. 5.500 fm Holz geschlägert wurden. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr zeigen, dass ein positiver Abschluss zu erwarten ist. Die nicht mehr ganzjährig beschäftigten Forstarbeiter wurden vom Förster für die Durchforstung sehr gut eingesetzt und zurückblickend war die vorgenommene Strukturänderung der richtige Weg.

BM Schöpf bedankt sich bei GR Thomas Grüner für den Bericht und meint, dass sich die neue Struktur bewährt hat.

14 Anträge, Anfragen, Allfälliges

14.1 Festsetzung der Tarife Altenwohnheim

Der Gemeinderat beschließt, die Tarife für das Altenwohnheim Sölden wie folgt ab 01.03.2015 festzusetzen:

Wohnheim	€	44,30 netto
Erhöhte Betreuung 1	€	57,50 netto
Erhöhte Betreuung 2	€	69,20 netto
Teilpflege 1	€	87,40 netto
Teilpflege 2	€	105,70 netto
Vollpflege	€	122,60 netto

Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die angeführten Sätze um 10%. Die Tarife Teilpflege 1, Teilpflege 2 und Vollpflege erhöhen sich weiters um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltegebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,--) verrechnet.

Zur Anfrage bezüglich der Tagesbetreuung von Urlaubsgästen (09.00 – 17.00 Uhr) und Entschädigung für diese Leistungen (Mittagessen – Nachmittagsjause) wird beschlossen (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), dass solche Personen nur übernommen werden, wenn der dafür benötigte Platz vorhanden ist. Die Entschädigung für diese Leistungen wird wie folgt festgelegt:

Teilpflege 1	€	43,00
Teilpflege 2	€	46,00
Vollpflege	€	49,00